

BUNDESGERICHTSHOF 2065 050

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 281/64

URTEIL

Verkündet am

3. Mai 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Johannes L [REDACTED], Zimmerei und Zeltverleih,
L [REDACTED] über D [REDACTED], H [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

1. den Kraftfahrer Heinz R [REDACTED] in
I [REDACTED]-B [REDACTED], H [REDACTED],
2. den Autoschlosser Klaus G [REDACTED] in I [REDACTED],
R [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger
und Revisionsbeklagte...

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Mai 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm (Westf.) vom 19. November 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 28. Juli 1960 kam der am 5. Januar 1930 geborene Sohn Heinz I. [REDACTED] des Klägers infolge eines von den Beklagten verschuldeten Verkehrsunfalls ums Leben. Der Zweitbeklagte, dem der Erstbeklagte die Führung eines Lastzuges der Streithelferin überlassen hatte, obwohl er nicht im Besitz des hierfür erforderlichen Führerscheins war, hatte bei der Fahrt auf dem regennassen Westring in Recklinghausen die Gewalt über das Fahrzeug verloren und war mit dem Lastzug auf der für ihn linken Fahr-
bahn-
seite mit einem entgegenkommenden, von Heinz I. [REDACTED] gelenkten Kombiwagen seines Bruders Heribert I. [REDACTED] zusammengedrallt.

Der Kläger, der im Jahre 1896 geboren ist und 1960 neben einer Landwirtschaft von etwa 10 Morgen Eigenland

und 4-5 Morgen Pachtland eine Zimmerci und Bauschreinerci sowie einen Zeltverleih unterhielt, hat die Beklagten gemäß § 845 BGB wegen des Entgangs von Diensten seines verunglückten Sohnes auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat behauptet, sein Sohn habe den Betrieb allein geführt, da er selbst seit längerer Zeit krank und nicht mehr voll arbeitsfähig sei; sein Sohn habe außer freier Wohnung und Verpflegung nur ein Taschengeld erhalten. Er hat den Wert der Dienste auf monatlich mindestens 600 DM beziffert, hierauf die Unterhaltsleistungen für den Sohn mit monatlich 250 DM angerechnet und den verbleibenden Betrag von monatlich 350 DM für die Zeit von August 1960 bis Mai 1962 mit dem Verlangen nach Zahlung von 7 700 DM nebst Prozeßzinsen geltend gemacht.

Die Beklagte und ihre Streithelferin haben um Abweisung der Klage gebeten. Sie haben die Ansicht vertreten, Heinz L. habe die Dienste im Betriebe des Vaters nicht im Rahmen einer familienrechtlichen Verpflichtung, sondern auf Grund eines Arbeitsverhältnisses geleistet. Zumindest wäre seine etwaige familienrechtliche Dienstleistungspflicht kurz nach dem Unfall weggefallen; Heinz L. habe sich schon zwei Tage nach dem Unfalltage verloben und bald darauf heiraten wollen; nach der Heirat hätte er nur noch gegen Entgelt im Betriebe des Klägers gearbeitet oder sogar die Übertragung des Betriebes auf sich verlangt.

Der Kläger ist diesem Vorbringen entgegengetreten.

Das Landgericht hat dem Kläger Schadensersatz für die Dauer eines Jahres mit 4 200 DM nebst Zinsen zuerkannt und die weitergehende Klage abgewiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Berufung hat der Kläger den abgewiesenen Teil seines Klageverlangens weiter verfolgt und im Wege der Klageerweiterung Schadensersatz auch über den 31. Mai 1962 hinaus von den Beklagten als Gesamtschuldnern beansprucht; er hat die Höhe und die Laufzeit der ab 1. Juni 1962 verlangten monatlichen Rente in gerichtliches Ermessen gestellt, mindestens aber 200 DM monatlich für die Zeit bis zum 31. August 1963 gefordert.

Die Beklagten und die Streithelferin haben Anschlußberufung eingelegt und volle Abweisung der Klage beantragt.

Das Oberlandesgericht hat unter Abweisung der weiteren Klage Berufung und Anschlußberufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger weiterhin das Ziel seiner Berufung.

Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Beklagten für verpflichtet erachtet, die volle Schadenslast aus dem tödlichen Unfall des Sohnes des Klägers zu tragen. Es hat als erwiesen angesehen, daß der Sohn des Klägers, der in elterlichen Haushalt lebte und außer freier Wohnung und Verpflegung nur Taschengeld empfing, auf der familienrechtlichen Grundlage des § 1617 BGB im Betriebe des Klägers tätig gewesen ist, und hat daher die Ver-

pflichtung der Beklagten bejaht, dem Kläger für die Dienste, die ihm durch den Unfalltod seines Sohnes entgangen sind, nach § 845 BGB Ersatz zu leisten. Den Schadensersatzanspruch hat es entsprechend den Darlegungen des Klägers auf monatlich 350 DM bemessen. Das Berufungsgericht ist hiernach dem Landgericht darin beigetreten, daß die Beklagten dem Kläger für die Zeit bis zum 31. Juli 1961 4 200 DM zu zahlen haben. Unter den Parteien ist dies auch nicht mehr streitig.

Im Revisionsverfahren geht der Streit der Parteien nur darum, ob dem Kläger ein Ersatzanspruch auch über den 31. Juli 1961 hinaus zusteht.

Das Berufungsgericht hat dies in Übereinstimmung mit dem Landgericht verneint. Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist das Berufungsgericht zu der Auffassung gelangt, daß der Sohn des Klägers, der zur Unfallzeit bereits 30 Jahre alt und mit Alwine A. [REDACTED] - wenn auch nicht schon öffentlich - verlobt war, Ende Juli 1961 mit ihr die Ehe geschlossen hätte, daß ihm der Kläger vor der Verheiratung seinen Betrieb übertragen hätte und daß damit das familienrechtliche Dienstverhältnis des Sohnes zu seinen Eltern zu Ende gegangen wäre. Dieser Beurteilung tritt die Revision vergebens entgegen.

Auf welche Dauer dem Kläger durch den Tod seines Sohnes die nach § 845 BGB zu ersetzenden Dienste entgangen sind, gehört zum Bereich der Schadensermittlung, über die das Berufungsgericht nach § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden hatte. Das Revisionsgericht kann auf entsprechende Rügen nur nachprüfen, ob die Schadensermittlung auf grundsätzlich falschen und offenbar unsachlichen

Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen worden sind. Solche Fehler liegen nicht vor. Das Berufungsgericht hat die Aussagen der Zeugen Alwine L., Heribert L. und Frau K. nicht überschen, sich vielmehr auf diese Aussagen bezogen und auch sehr wohl bedacht, daß insbesondere die Zeuginnen Frau Alwine I. und Frau K. bekundet haben, der Sohn Heinz des Klägers habe davon gesprochen, daß er mit dem Heiraten warten wolle, bis sein Bruder Johannes mit seiner Ingenieurausbildung fertig sei. Angesichts der im Berufungsurteil näher dargelegten entgegenstehenden Beweismomente, der Zeugenbekundungen Dr. B., Be., G. und W. und auch der eigenen Angabe des persönlich gehörten Klägers hat sich das Berufungsgericht jedoch nicht davon überzeugen können, daß die Eheschließung längere Zeit hinausgeschoben worden wäre, sondern für gewiß gehalten, daß die Heirat etwa Ende Juli 1961 stattgefunden hätte. Diese Würdigung ist möglich und aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

Ebenso wenig läßt sich beanstanden, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der elterliche Betrieb wäre dem Sohn Heinz vor seiner Verheiratung übertragen worden. Allerdings ist es nach den Auskünften der Handwerkskammer und der Landwirtschaftskammer in Münster in ländlichen und dörflichen Bevölkerungskreisen des Münsterlandes noch vielfach üblich, daß der älteste Sohn nach seiner Verheiratung mit seiner Ehefrau im elterlichen Hausstand verbleibt und weiterhin Dienste auf Grund familienrechtlicher Verpflichtung leistet, und daß ihm der Betrieb erst nach geraumer Zeit, insbesondere nach

der Regelung der Ansprüche der übrigen Kinder übertragen wird. Das Berufungsgericht hat sich dies aber auch durchaus zum Bewußtsein gebracht; auf den Inhalt der besonders instruktiven Auskunft der Handwerkskammer hat es selbst verwiesen, und es spricht nichts dafür, daß ihm die inhaltlich gleichgerichtete Auskunft der Landwirtschaftskammer entgangen wäre. Mit Recht hat sich das Berufungsgericht durch die Auskünfte aber nicht der Notwendigkeit enthoben gesehen, zu prüfen, ob sich die Annahme rechtfertigt, daß diese - wie festgestellt immer mehr zurückgehende - Übung auch im vorliegenden Falle befolgt worden wäre. Eben davon hat es sich jedoch nicht überzeugen können. In eingehender Würdigung der gegebenen Verhältnisse ist es vielmehr zu der Ansicht gelangt, daß der Sohn Heinz des Klägers, nachdem er schon seit Jahren in dem Zimmer- und Zeltverleihbetrieb so gut wie allein geschaltet und gewaltet hatte, mit Erfolg darauf gedrängt haben würde, daß ihm der elterliche Betrieb schon mit seiner Verheiratung und nicht erst dann übertragen wurde, wenn sein Bruder Johannes - mehrere Jahre später - seine Ingenieurausbildung beendet haben würde. In dieser Auffassung ist das Berufungsgericht durch die Überlegung bestärkt worden, daß der Sohn Heinz anderenfalls kein Interesse daran gehabt hätte, sich weiter dem elterlichen Betrieb zu widmen. Der um 5 Jahre jüngere Bruder Heribert, so hat das Berufungsgericht hervorgehoben, war bereits selbständig und betrieb ein Geschäft, das sich gut anließ. Der elterliche Betrieb hatte dagegen nur geringen Umfang und ließ die Aussicht auf spätere Übernahme nur wenig reizvoll erscheinen. Das Berufungsgericht hält es für bezeichnend, daß der Bruder Johannes, als sich ihm nach dem Unfalltode von Heinz geradezu anbot,

die Stelle des verstorbenen Bruders einzunehmen, hiervon keinen Gebrauch gemacht, sondern ein Güternahverkehrs-gewerbe aufgenommen hat, das ihm erheblich mehr als der elterliche Betrieb einbringt. So kann nach Ansicht des Berufungsgerichts denn auch nicht angenommen werden, daß Heinz seinen Eltern bei der Übernahme des Betriebes einen Nießbrauch an dem übernommenen Vermögen eingeräumt hätte; nur daß sich der Kläger, der bereits eine Angestellten-rente bezog, für sich und seine Ehefrau einen Altenteil ausbedungen und mit Heinz eine Vereinbarung über die Tragung der Ausbildungskosten von Johannes getroffen hätte, hat das Berufungsgericht in Anbetracht auch der eigenen Angaben des Klägers hierzu für möglich gehalten.

Diese Würdigung ist mit Mitteln der Revision nicht anzugreifen. Ob zu ihrer Stützung auch herangezogen werden konnte, wie es geregelt worden ist, als der Kläger nach seiner Eheschließung den Betrieb von seinen Schwieger-eltern übernahm, kann dahinstehen, da das Berufungsge-richt hierauf nicht mit abgestellt, sondern bei seiner abschließenden Würdigung diesen Gesichtspunkt ausdrück-lich außer Betracht gelassen hat.

Hätte aber, wovon für das Revisionsverfahren hiernach auszugehen ist, das familienrechtliche Dienstverhältnis des Sohnes Heinz im Juli 1961 sein Ende gefunden, so kann der Kläger für die Folgezeit gegen die Beklagten auch keinen Schadensersatzanspruch wegen entgangener Dienste mehr haben.

Daß ihm Altenteilsleistungen entgangen sind, die er sich von seinem Sohn Heinz hätte versprechen lassen, vermag einen Schadensersatzanspruch des Klägers gegen

die Beklagten nicht zu begründen. Es hätte sich hier um vertraglich vereinbarte Leistungen gehandelt; nach den Grundsätzen des Schadensersatzrechts kann ein mittelbar Geschädigter - wie hier der Kläger - aber nur bei Entzug solcher Leistungen deliktische Schadensersatzansprüche geltend machen, die ihm kraft Gesetzes zugestanden hätten (§§ 844, 845 BGB).

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat der Kläger die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens